



zu 2.1 (1)

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 24.11.2020


Name Astrid Konzelmann-Schnee

Durchwahl 07071 757-3226

Aktenzeichen 21-13/2473.1-02.3/ Langen-
argen

(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeinde Langenargen
Ortsbauamt - Herrn Hinkel
Obere Seestraße 1
88085 Langenargen

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Schreiben des Büros Kienzle Vögele Blasberg vom 27.10.2020

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Langenargen

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet „Amselweg / Lerchenweg“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Einwendungen aus der Sicht der Raumordnung.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seite 2.

I. Raumordnung

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings sind die in der Begründung enthaltenen Ausführungen zur Eigenentwicklung nicht zutreffend.

Gem. PS 3.1.5 LEP gehört zur Eigenentwicklung der Gemeinden die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf. Die Aufnahme von Wanderungsgewinnen ist in Gemeinden mit Eigenentwicklung gerade ausgeschlossen.

Das Zitat in der Begründung betrifft nicht Gemeinden mit Eigenentwicklung und ist im Übrigen von der Verbindlichkeit des Regionalplanes ausgenommen.

II. Straßenwesen

Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.

Zum Entwurf:

1.1. Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Gemäß § 22 StrG beträgt der Schutzstreifen 10 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße. Mit der Festsetzung einer Breite von 8 m zur Landesstraße wurde dieser bereits reduziert. Einer Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone um max. 1,5 m kann entlang der Landesstraße nicht zugestimmt werden.

gez.

Konzelmann-Schnee